

28.11.2023

# Beschlussempfehlung und Bericht

**des Innenausschusses**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/4531

2. Lesung

**Siebtes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Berichterstatlerin**

Abgeordnete Angela Erwin

## **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/4531 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 23.11.2023/Ausgegeben: 28.11.2023



**G e g e n ü b e r s t e l l u n g****Gesetzentwurf der Landesregierung****Beschlüsse des Ausschusses****Siebtens Gesetz  
zur Änderung des Polizeigesetzes  
des Landes Nordrhein-Westfalen****Siebtens Gesetz  
zur Änderung des Polizeigesetzes  
des Landes Nordrhein-Westfalen****Artikel 1****Artikel 1**

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. - *unverändert* -

- a) Die Angabe zur Überschrift des fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Fünfter Abschnitt  
Entschädigungsansprüche, Berichtspflichten gegenüber dem Landtag und  
Gebühren“.**

- b) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:

**„§ 69 Gebühren“**

2. § 20c Absatz 10 wie folgt geändert:

2. - *unverändert* -

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

3. § 34c Absatz 10 wird wie folgt geändert:

3. - *unverändert* -

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

- |    |  |    |                        |
|----|--|----|------------------------|
| 4. | § 46 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.                          | 4. | - <i>unverändert</i> - |
| 5. | § 52 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.                          | 5. | - <i>unverändert</i> - |
| 6. | Die Überschrift des fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst: | 6. | - <i>unverändert</i> - |

**„Fünfter Abschnitt  
Entschädigungsansprüche, Berichtspflichten gegenüber dem Landtag und  
Gebühren“.**

- |    |  |    |                        |
|----|--|----|------------------------|
| 7. | § 68 wird wie folgt geändert:                      | 7. | - <i>unverändert</i> - |
|    | a) In Satz 1 wird die Angabe „20 und“ gestrichen   |    |                        |
|    | b) In Satz 3 wird die Angabe „20a bis“ gestrichen. |    |                        |
| 8. | <u>Nach § 68 wird folgender § 69 eingefügt:</u>    | 8. | - <i>entfällt</i> -    |

**§ 69  
Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach diesem Gesetz richtet sich, soweit in der jeweiligen Befugnisnorm keine speziellere Regelung getroffen wurde, nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu erlassenen Gebührenordnungen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

- *unverändert* -

## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf, Drucksache 18/4531, wurde durch das Plenum am 14. Juni 2023 nach der 1. Lesung zur alleinigen Beratung an den Innenausschuss überwiesen. Der Gesetzentwurf soll insbesondere Berichtspflichten vereinheitlichen und der Polizei zusätzliche Instrumente im Bereich der Terrorismusbekämpfung sowie zur Abwehr von Gefahren durch die Allgemeinkriminalität zur Verfügung stellen.

### B Beratung

Der Innenausschuss beriet den Gesetzentwurf erstmalig in seiner Sitzung am 17. August 2023 und beschloss eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Dem Ausschuss lagen im Rahmen der schriftlichen Anhörung folgende Stellungnahmen vor:

Professor Dr. Christoph Gusy  
Fakultät für Rechtswissenschaft  
Universität Bielefeld Stellungnahme 18/786

Professor Dr. Fabian Michl  
Professur für Öffentliches Recht und das Recht der Politik  
Universität Leipzig Stellungnahme 18/805

Professor Dr. Dr. Markus Thiel  
Universitätsprofessur für  
Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht  
Deutsche Hochschule der Polizei, Münster Stellungnahme 18/835

Professor Dr. Jörg Ennuschat  
Lehrstuhl für öffentliches Recht,  
insbesondere Verwaltungsrecht  
Ruhr-Universität Bochum Stellungnahme 18/849

Zudem ging dem Ausschuss folgende Stellungnahme unverlangt zu:

Professor Dr. Fabian Wittrek, Universität Münster Stellungnahme 18/850

Zur Auswertung der schriftlichen Anhörung, der abschließenden Beratung und Abstimmung im Innenausschuss am 23. November 2023 lag ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/6848, vor. Der Änderungsantrag sieht die Streichung von Artikel 1 Ziffer 8 des Gesetzentwurfs - Einfügung eines neuen § 69 PolG NRW (Gebühren) - vor.

Die Fraktion der SPD führte aus, dass sie sowohl den Änderungsantrag als den Gesetzentwurf ablehnen werden, da sie insbesondere den Sonderweg Nordrhein-Westfalens bei der Einführung eines Kostentatbestandes bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei nicht mittragen will. Der von anderen Bundesländern gewählte Weg sei rechtssicher, um der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie durch eine parlamentsgesetzliche Grundlage zu entsprechen. Die Fraktion spekuliert über die Hintergründe der

vorliegenden Regelung und verweist auf Einlassungen aus der regierungstragenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Verzicht auf Kostenerstattungen durch Klimaaktivisten.

Die Fraktion der FDP hob hervor, sie setze sich seit längerem für die Kostenerstattung bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Verursacher ein. Im Zuge der Beratung einer von der FDP-Fraktion zum Thema eingebrachten Initiative habe die Regierung seinerzeit rasch die rechtlich bedenkliche Regelung mit der Bezugnahme zur Gebührenordnung auf den Weg gebracht. Nach langer Beratungszeit zum 7. ÄndG PolG liege jetzt mit dem Änderungsantrag überraschend eine Reaktion der regierungstragenden Fraktionen vor. Dieser berücksichtige nicht die wesentlichen Forderungen der Sachverständigen aus der Anhörung. Die Fraktion mutmaßt, dass sich die Koalition insbesondere in der Frage des Kostentatbestandes bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei nicht einig sei. Die Bedenklichkeit der geltenden Regelung werde dadurch unterstrichen, dass bislang keine Gebührenbescheide erlassen worden seien.

Rechtssicherheit sei unabdingbar, betonte die Fraktion der AfD. Sie bedauerte, dass diese in Nordrhein-Westfalen nicht hergestellt sei und somit auch keine Gebührenbescheide erlassen würden. Die Herstellung wäre einfach, wenn sich Nordrhein-Westfalen an anderen Bundesländern orientieren würde. Die Fraktion wünschte sich im Übrigen eine jährliche Berichtspflicht. Nicht unerhebliche Eingriffe in Grundrechte rechtfertigten eine jährliche Berichtspflicht.

Die Fraktion der CDU entgegnete, dass zwei der Sachverständigen den Gesetzentwurf begrüßt hätten und keine verfassungsrechtlichen Bedenken sähen. Wenn die Oppositionsfraktionen tatsächlich Änderungsbedarf an dem Gesetzentwurf sehen würden, verwundere es, dass von ihnen keine Änderungsanträge in die Beratung eingebracht worden seien. Die Koalitionsfraktionen hingegen hätten mit ihrem vorliegenden Änderungsantrag einen strittigen Punkt aufgegriffen.

Zur vollständigen Diskussion wird auf das später vorliegende Ausschussprotokoll 18/423 verwiesen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/6848, wurde vom Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Sodann wurde der so geänderte Gesetzentwurf, Drucksache 18/4531, zur Abstimmung gestellt.

Bei der Abstimmung wurde dieser ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

## **C Ergebnis**

Der Innenausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf, Drucksache 18/4531, in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen.

Angela Erwin  
Vorsitz